



Inklusive Kinder- und Jugendhilfe für Eltern mit Behinderungen

Was brauchen
Eltern mit Behinderungen
und ihre Kinder

Elternschaft = Menschenrecht

Artikel 23 Achtung der Wohnung und der Familie

(1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen in allen Fragen, die Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaften betreffen, um zu gewährleisten, dass

a) Recht auf Eheschließung;

b) das Recht von Menschen mit Behinderungen auf **freie und verantwortungsbewusste Entscheidung über die Anzahl ihrer Kinder und die Geburtenabstände sowie....;**

● *c)* Fruchtbarkeit behalten.

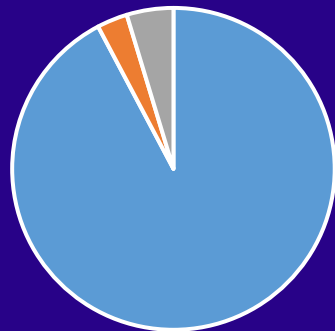
(2)Die Vertragsstaaten unterstützen Menschen mit Behinderungen in angemessener Weise bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung.

(4).....In keinem Fall darf das Kind aufgrund einer Behinderung entweder des Kindes oder eines oder beider Elternteile von den Eltern getrennt werden.

...

Ausgangslage

- In Deutschland lebten 2020 ca. 887.000 Kinder unter 18 Jahren mit Eltern mit anerkannter Behinderung ab GdB 50 zusammen.



- 17.514.000 Mio Kinder deren Eltern nicht behindert/chronisch krank sind
- 581.000 mindestens ein Elternteil GdB unter 50
- 887.000 mindestens ein Elternteil GdB 50 oder höher

Quelle: Statistisches Bundesamt Mikrozensus 2020, Sonderauswertung vom 06.09.2022

Situation von Eltern mit Behinderung bundesweit



- Familienalltag unter schwierigeren Voraussetzungen
- fühlen sich oftmals alleingelassen
- werden bei Anträgen hin und her geschickt
- früher oft Entscheidung gegen eigene Kinder aus Unsicherheit oder Angst vor Trennung
- lange Zeit ohne klare Rechtsgrundlagen
- Überforderung durch fehlende Hilfe
- Teilhabe aller Familienmitglieder eingeschränkt

Was brauchen Eltern mit Behinderungen?

- Flexible Hilfen – Flexible Möglichkeiten für tariflich entlohnte Unterstützung inklusive der Haushaltshilfen schaffen, die Lebenspartner*innen und Kinder entlasten
- nach individuellem Bedarf auch stundenweise
- Akzeptanz der eigenen Kompetenzen und ENTSCHEIDUNGEN
- Eltern bei realer Einschätzung des Bedarfs unterstützen (1. Kind?)
- Zügige Klärung der Zuständigkeiten
- Wunsch- und Wahlrecht stärken, sowohl bei der Finanzierungsform (Sachleistung, Persönliches Budget), als auch bei der Wahl der Anbieter und der Auswahl der Unterstützer*innen
- konsequente Umsetzung des Grundprinzips personenzentrierte Hilfen vorantreiben

Unterschiedliche Hilfen – verschiedene Begriffe

- Eltern mit Behinderung brauchen Assistenz – **Elternassistenz = einfache Assistenz laut SGB IX § 78 (3)**, in den Bereichen, in denen sie selbst entscheiden, wo, wann und welche Hilfen sie benötigen
- Eltern mit Lernschwierigkeiten brauchen oftmals pädagogische Anleitung – **Begleitete Elternschaft = qualifizierte Assistenz laut SGB IX § 78 (3)**
- Eltern mit psychischen Beeinträchtigungen brauchen Unterstützung in Akutsituationen – **Sozialpädagogischen Familienhilfe**

Alle drei Gruppen brauchen bei Bedarf vorübergehend oder dauerhaft zusätzliche **Haushaltshilfen für die Kinder auch in Form von Elternassistenz**

Information und Unterstützung bei Beantragung

- Beratungspflichten der Leistungs-/Rehaträger
- ab 2024 Verfahrenslotsen im SGB VIII
- EUTB – Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung über 500 Stellen in Deutschland (Peer-Beratung)

siehe: www.teilhabeberatung.de

- BAG Begleitete Elternschaft, bbe e. V.
„Licht und Schatten“, „Netz und Boden“
- Familienhebammen und Netzwerke Frühe Hilfen
- Zentren selbstbestimmt Leben und Netzwerke behinderter Frauen
- Hotline zum Persönlichen Budget 030 - 235 935 190 (0,14 €/Minute)

Weitere Unterstützung für akute Erkrankungen von Eltern

- Wenn Behinderung unfallbedingt ist, sind ggf. andere Kostenträger auch für Elternassistenz zuständig
- § 38 SGB V Haushaltshilfe und Kinderbetreuung bei akuter Erkrankung
 - auch bei Pflegegrad 3–5, wenn ein Kind im Haushalt versorgt und betreut werden muss (§ 38 Abs.1 letzter Satz)
- § 24 h SGB V Haushaltshilfe und Kinderbetreuung aufgrund gesundheitlicher Risiken in der Schwangerschaft und nach Geburt
 - auch bei Behinderung, wenn Grund in Schwangerschaft liegt
- bei SGB V – gestellt von KK oder selbst beschafft

Video

Elternassistenz bei nicht sichtbaren Behinderungen
2021 Familien W aus Görlitz

Gesamter Film mit DGS:

<https://www.mdr.de/tv/programm/sendung-708996.html>



Was muss sich ändern?

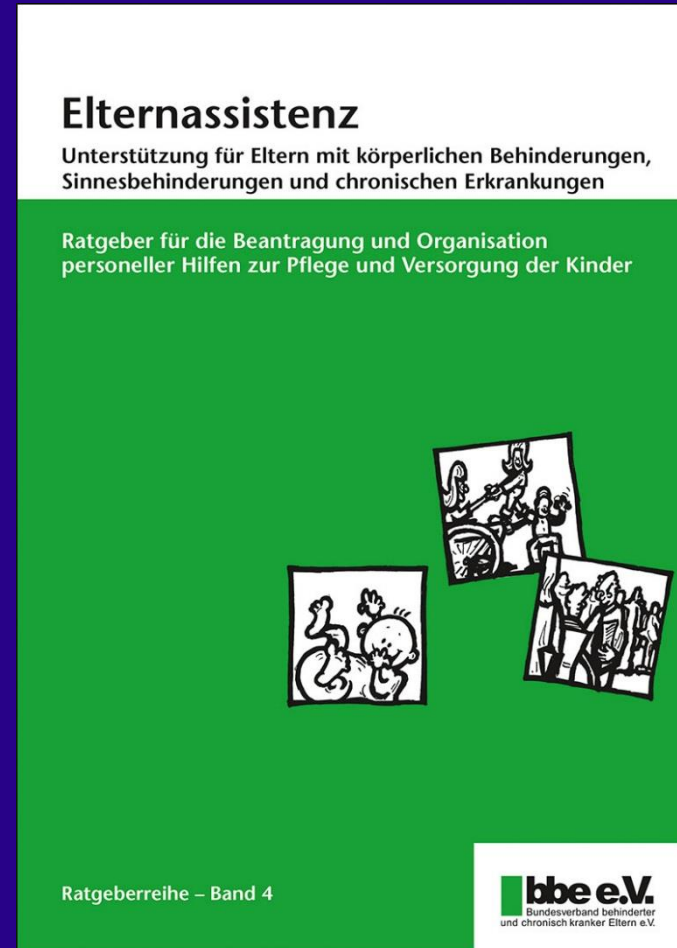
- Familien als Experten für den eigenen Bedarf besser anerkennen und zuhören
- Familien in ihrer Erziehungskompetenz anerkennen – Antrag auf Hilfe zeigt verantwortliches Handeln und Wahrnehmung der kindlichen Bedarfe
- Familien die Verantwortung für Einsatz der Hilfen zutrauen
- Behinderung an sich darf kein Kriterium für § 8a SGB VIII bleiben
- Inklusive Haltung zum Thema Elternschaft und Behinderung muss schon im Studium und Ausbildung reflektiert und entwickelt werden
- Peer-Beratung muss auch in Erziehungshilfen/-Beratung mehr Anteil bekommen
- Verfahrenslotsen sollen ab 2024 mit EUTB zusammenarbeiten und nach 2028 ihre Kompetenzen direkt in die EUTB einbinden

Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation

- Ratgeber „Elternassistenz“ wurde 2023 aktualisiert 112 Seiten (barrierefrei als Download eine Zusammenfassung auch in Leichter Sprache)



- Weitere Ratgeber (Hilfsmittel) und Dokumentationen:
- https://www.behinderte-eltern.de/Papoo_CMS/index.php?menuid=84



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

